



Jahres- und Erneuerungsgebühren ab 1. Juli 2014

Für die Aufrechterhaltung von Schutzrechten sind bei nationalen und europäischen Patenten, Gebrauchsmustern und Schutzzetteln Jahresgebühren zu zahlen, wobei hier eine jährliche Zahlung erfolgen muss. Erneuerungsgebühren sind hingegen in bestimmten Abständen bei Marken (alle zehn Jahre) und Mustern (alle fünf Jahre) zu entrichten.

Verwendungszweck

Bei der Zahlung müssen Sie unbedingt die Registernummer samt Art des Schutzrechtes und den Hinweis „Jahresgebühr“ oder „Erneuerungsgebühr“ als Verwendungszweck auf dem Überweisungs- bzw. Einzahlungsbeleg angeben. Sonst könnte es geschehen, dass trotz Einzahlung der Gebühr das Schutzrecht erlischt.

*Beispiele: Marke Nr. 123456 Erneuerungsgebühr
 Patent Nr. E 123456 Jahresgebühr*

Sollten Sie mehrere Jahres- oder Erneuerungsgebühren einer Schutzrechtsart zahlen wollen, so können Sie auch Einzahlungslisten an die Gebührenkontrolle des Österreichischen Patentamtes schicken oder faxen. Auch gemailte Listen vorzugsweise in Form einer Excel-Tabelle werden von uns gelesen und bearbeitet.

Sie können die Jahres- bzw. Erneuerungsgebühren für ein bestimmtes Schutzrecht über das Auskunftsportale [see.ip \(http://see-ip.patentamt.at\)](http://see-ip.patentamt.at) abfragen.

Um das Schutzrecht abzufragen, geben Sie bitte in das entsprechende Feld das Aktenzeichen oder die Registernummer ein und drücken Sie die Enter-Taste.
Bitte beachten Sie, dass Jahresgebühren für Schutzzertifikate nicht im Internet abgefragt werden können.

Ein Tipp: dieses Programm kann auch dazu verwendet werden, um bereits getätigte Einzahlungen zu überprüfen – Sie sehen dann (entsprechend den Schutzrechten) die neue Fälligkeit, d. h. die Erneuerungs- oder Jahresgebühren wurden für das laufende Jahr richtig eingezahlt.

Bankverbindung / Rechtzeitigkeit, Fälligkeit

Kontoinhaber: Österreichisches Patentamt (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)
IBAN: AT750100000005160000
BIC: BUNDATWW

Zahlungen können nur mittels Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Österreichischen Patentamtes erfolgen (Überweisungsspesen sind vom Einzahler zu tragen – das Österreichische Patentamt hat den vollen Betrag zu erhalten!). Andere Zahlungsarten (z.B. Scheck) sind nicht möglich. Die Zahlung ist dann als rechtzeitig anzusehen, wenn die Zahlung spätestens am Fälligkeitstag dem Österreichischen Patentamt gutgebucht wurde, d. h. der Valutatag der Gutschrift beim Österreichischen Patentamt ist maßgeblich. Wir empfehlen Ihnen, Überweisungen spätestens eine Woche (im internationalen Zahlungsverkehr zwei Wochen) vor Fälligkeit durchzuführen.

Die Zahlung von Jahres- und Erneuerungsgebühren kann jeder vornehmen, der an der Aufrechterhaltung des Schutzrechtes interessiert ist.

ERNEUERUNGSGEBÜHR FÜR MUSTER

Fälligkeit:

Die Fälligkeit der Erneuerungsgebühren richtet sich nach dem Anmeldetag des Musters.

Für die Aufrechterhaltung eines Musters ist alle fünf Jahre eine Erneuerungsgebühr zu zahlen. Eine Verlängerung ist vier Mal möglich (die maximale Schutzdauer beträgt 25 Jahre).

Die Erneuerungsgebühr kann frühestens ein Jahr vor Fälligkeit und spätestens sechs Monate nach Fälligkeit beglichen werden. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist neben der Erneuerungsgebühr ein Zuschlag von 20% fällig. Bitte beachten Sie die „Rechtzeitigkeit der Zahlung“ – siehe Seite 2. Ist die Erneuerungsgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt worden, so erlischt das Muster.

Der Fälligkeitstag ist der letzte Tag des Anmeldemonats.

Beispiel: Das Muster wurde am 17. März 2005 Jahres angemeldet. Die erste Erneuerungsgebühr ist am 31. März 2010, die zweite Erneuerungsgebühr am 31. März 2015 usw. fällig.

Besonderheiten

Für die Verlängerung von Mustern aus einer Sammelmusteranmeldung sind die Erneuerungsgebühren pro Muster zu zahlen. Die in einer Sammelmusteranmeldung zusammengefassten Muster sind nach der Registrierung rechtlich selbständig. Das bedeutet, dass Sie auch nur einzelne Muster aus der Anmeldung verlängern können. Bei der Zahlung der Erneuerungsgebühren sind die Nummern derjenigen Muster anzugeben, deren Schutzdauer verlängert werden soll. Die Erneuerungsgebühren sind entsprechend der Anzahl der verlängerten Muster zu zahlen.

	Gebühr in EUR ab 1.7.2014	
	Grundgebühr	mit Zuschlag
Einzelmuster	130,00	156,00
Sammelmuster pro Muster	88,00	105,60